



Kraftfahrt-
Bundesamt



Standards für Unterrichtungen aus dem Fahreignungsregister (FAER)

SDÜ-FAER-UNT

Version: 3.0
Stand: 04.07.2023



Kraftfahrt-Bundesamt SDÜ-FAER-UNT

Inhaltsverzeichnis

1	Hinweis	3
1.1	Änderungsverzeichnis	3
1.2	Abkürzungsverzeichnis	4
1.3	Mitgeltende Dokumente	5
2	Allgemeine Informationen	6
2.1	Standards	6
2.2	Kommunikation	6
2.3	Allgemeine Hinweise zur Unterrichtung durch das KBA	6
2.4	Unterrichtung gemäß § 2c StVG	6
2.5	Unterrichtung gemäß § 4 Absatz 8 StVG	7
2.6	Unterrichtung gemäß § 62 Absatz 2 FahrIG	7
2.7	Unterrichtung gemäß § 28 Absatz 2 KfSachvG	7
2.8	Datenelemente FAER-Unterrichtung	7
2.9	Veröffentlichung	7
3	Grundsätze der Datenübermittlung	8
3.1	Bereitstellung	8
3.2	Kosten	8
4	Zeichencodierung	9
5	Zulassung zum Übermittlungsverfahren	10
5.1	Gesonderte Zulassung	10
5.2	Test	10
6	Hinweise zur Datenübermittlung	11
6.1	Übermittlung allgemein	11
6.2	Übermittlung durch Datenfernübertragung	11
7	Datenschutz und Datensicherung	12
7.1	Beauftragung einer externen Stelle.....	12
7.2	Aufbewahrung	12
7.3	Verantwortung	12
8	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten	13



Kraftfahrt-Bundesamt SDÜ-FAER-UNT

1 Hinweis

Anlass der Änderung ist die Anpassung der System- und Softwarearchitektur sowie von technischen Regeln gegenüber dem bisherigen Verfahren.

1.1 Änderungsverzeichnis

Version	Stand	Änderungen in	Beschreibung der Änderungen
1.0	23.03.2018		Versionierung durch Gesetzgebungsverfahren
1.3	22.05.2022		Redaktionelle Versionierung
1.4	08.06.2023		Redaktionelle Änderungen, Corporate Design
1.5	29.06.2023		Redaktionelle Änderungen
2.0	03.07.2023		Review Ende VZRV-7272
3.0	04.07.2023		Es wurde ein Versionssprung von der Version 2.0 auf die Version 3.0 vorgenommen, damit die Dokumente und die dazugehörigen XSD den gleichen Versionsstand enthalten.



Kraftfahrt-Bundesamt SDÜ-FAER-UNT

1.2 Abkürzungsverzeichnis

DOI	Deutschland Online Infrastruktur
FAER	Fahreignungsregister
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
FahrlG	Fahrlehrergesetz
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KfSachvG	Kraftfahrsachverständigengesetz
SDÜ	Standards der Datenübermittlung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
UTF	Unicode Transformation Format
xml	extensible markup language



Kraftfahrt-Bundesamt SDÜ-FAER-UNT

1.3 Mitgeltende Dokumente

- [1] Antragsformular zu den Datenaustauschverfahren
- [2] Informationen zur netztechnischen Anbindung an das KBA für Behörden
- [3] Technische Rahmenbedingungen Webservices
- [4] Webservice Beschreibung FAER-UNT
- [5] XSD-Dateien
 - [a] Unterrichtungen.xsd
 - [b] UnterrichtungenElementdefinitionen.xsd
 - [c] UnterrichtungenRequest.xsd
 - [d] UnterrichtungenResponse.xsd
 - [e] UnterrichtungenString-Latin.xsd
 - [f] UnterrichtungenStrukturen.xsd
 - [g] UnterrichtungenTypdefinitionen.xsd
- [6] Datenstruktur der Anfragen und Auskünfte

Es sind Schema- bzw. wsdl-Dateien der Version 3.0 oder höher zu verwenden.

Die mitgeltenden Dokumente können unter www.kba.de über den Pfad

„Startseite / Themen / Zentrale Register / Spezielle Informationen / Informationen für Behörden und Softwareanbieter / Spezifische Informationen / Fahreignungsregister“

oder den Link

https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Geschuetzter_Bereich/zentraleregister_geschuetzter_Bereich_node.html

heruntergeladen werden. Der Zugangscode zu diesem geschützten Bereich kann beim KBA erfragt werden (siehe hierzu auch mitgeltendes Dokument [2]).



Kraftfahrt-Bundesamt SDÜ-FAER-UNT

2 Allgemeine Informationen

2.1 Standards

Diese Standards regeln die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen zur Unterrichtung der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch das KBA. Im Rahmen des Datenaustausches werden folgende Unterrichtungen vom KBA bereitgestellt:

- Unterrichtung gemäß § 2c StVG
- Unterrichtung gemäß § 4 Absatz 8 StVG
- Unterrichtung gemäß § 62 Absatz 2 FahrLG
- Unterrichtung gemäß § 28 Absatz 2 KfSachvG

2.2 Kommunikation

Die Kommunikation findet durch Austausch von XML-Dokumenten statt. Die XML-Dokumente werden mit Schemata beschrieben.

2.3 Allgemeine Hinweise zur Unterrichtung durch das KBA

Das KBA hat die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Grundlage der in 1.1 genannten Gesetze zu unterrichten. Die Bereitstellung der Unterrichtungen durch das KBA erfolgt fortlaufend. Die jeweils nach Landesrecht zuständigen Behörden müssen die bereitgestellten Unterrichtungen arbeitstäglich abrufen. Weiter können bereits abgerufene Unterrichtungen innerhalb von 30 Tagen erneut abgerufen werden.

2.4 Unterrichtung gemäß § 2c StVG

Das KBA hat die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu unterrichten, wenn über den Inhaber einer Fahrerlaubnis Entscheidungen in das FAER eingetragen werden, die zu Anordnungen nach § 2 a Absatz 2, 4 und 5 StVG führen können. Hierzu werden alle notwendigen Daten über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der Unterrichtung aufgeführt. Hat bereits eine Unterrichtung stattgefunden, so weist das KBA bei weiteren Unterrichtungen auf diesen Sachverhalt hin.



Kraftfahrt-Bundesamt SDÜ-FAER-UNT

2.5 Unterrichtung gemäß § 4 Absatz 8 StVG

Zur Vorbereitung der Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem hat das KBA bei Erreichen der jeweiligen Punktestände nach § 4 Abs. 5 Nr.1 bis 3 StVG, der nach Landesrecht zuständigen Behörde die vorhandenen Eintragungen aus dem FAER zu übermitteln.

Unabhängig vom Punktestand, hat das KBA bei jeder Entscheidung, die wegen einer Zuwidderhandlung nach

- § 315c Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a des Strafgesetzbuches
- den §§ 316 oder 323a des Strafgesetzbuches oder
- den §§ 24a oder 24c Straßenverkehrsgesetz

ergangen ist, der nach Landesrecht zuständigen Behörde die vorhandenen Eintragungen aus dem FAER zu übermitteln.

2.6 Unterrichtung gemäß § 62 Absatz 2 FahrIG

Wenn Eintragungen im FAER einen Fahrlehrer betreffen, hat das KBA die nach Landesrecht zuständigen Erlaubnisbehörden über diese Eintragungen zu unterrichten.

2.7 Unterrichtung gemäß § 28 Absatz 2 KfSachvG

Wenn Eintragungen im FAER einen Sachverständigen, Prüfer oder Prüfingenieur betreffen, hat das KBA die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde, die für die Zustimmung zur Betrauung zuständige Behörde oder die zuständige Aufsichtsbehörde über diese Eintragungen zu unterrichten.

2.8 Datenelemente FAER-Unterrichtung

Aufgrund der Übersichtlichkeit sind die Datenelemente zu einer Unterrichtung und deren Beschreibung in gesonderten mitgeltenden Dokumenten aufgeführt (siehe mitgeltende Dokumente [5]).

In der „Datenstruktur der Anfragen und Auskünfte“ (siehe mitgeltendes Dokument [6]) sind die hier genannten Mitteilungen ab dem Element „personNatuerlichBestand“ mit denjenigen im Auskunftsverfahren identisch.

2.9 Veröffentlichung

Diese Standards werden im Bundesanzeiger und nachrichtlich im Verkehrsblatt veröffentlicht. Die Rechte der zuständigen obersten Landes- und Justizbehörden wurden gewahrt.



Kraftfahrt-Bundesamt SDÜ-FAER-UNT

3 Grundsätze der Datenübermittlung

3.1 Bereitstellung

Unterrichtungen stellt das KBA im Wege der Datenfernübertragung mittels Webservice fortlaufend zur Abholung bereit. Die bereitgestellten Daten sind arbeitstäglich abzurufen. Erfolgt der Abruf der Informationen nicht innerhalb von 4 Tagen, werden die Informationen auf Papier gedruckt und auf dem Postweg an den Empfänger versandt.

3.2 Kosten

Die für den Aufbau der Kommunikationsverbindung entstehenden Kosten zur Datenübermittlung trägt jeweils die aufbauende Stelle.



Kraftfahrt-Bundesamt SDÜ-FAER-UNT

4 Zeichencodierung

Die Datenübermittlung wird in UTF-8 Kodierung vorgenommen. Der zulässige Zeichenvorrat wird durch den Datentyp string.latin definiert.



Kraftfahrt-Bundesamt SDÜ-FAER-UNT

5 Zulassung zum Übermittlungsverfahren

5.1 Gesonderte Zulassung

Eine gesonderte Zulassung zum Übermittlungsverfahren der Unterrichtungen ist nicht erforderlich, sondern ist durch die im Rahmen der Übermittlung von Mitteilungen an das KBA erlangte Genehmigung abgedeckt.

5.2 Test

Unabhängig davon kann auf Wunsch der Übermittlungsweg zwischen den teilnehmenden Behörden und dem KBA getestet werden.



**Kraftfahrt-Bundesamt
SDÜ-FAER-UNT**

6 Hinweise zur Datenübermittlung

6.1 Übermittlung allgemein

Für die Datenübermittlung steht grundsätzlich nach § 3 des IT-Netzgesetzes das DOI-Deutschland Netz zur Verfügung. Einzelheiten sind in dem Dokument „Informationen zur netztechnischen Anbindung an das KBA für Behörden“ (siehe mitgeltendes Dokument [2]) dargestellt.

6.2 Übermittlung durch Datenfernübertragung

Bei der Datenfernübertragung sind die Daten unter Berücksichtigung der technischen Rahmenbedingungen für Webservices (unter Beachtung der vom KBA genutzten Verschlüsselungsverfahren) und im Rahmen der vom KBA definierten Rahmenbedingungen zu übermitteln und zu verschlüsseln.



Kraftfahrt-Bundesamt SDÜ-FAER-UNT

7 Datenschutz und Datensicherung

7.1 Beauftragung einer externen Stelle

Beauftragt die für die Abholung der Unterrichtung zuständige Behörde ein externes Rechenzentrum mit der Datenabholung und -verarbeitung, so legt diese Stelle dem KBA vor Aufnahme des Verfahrens eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vor, aus der die Berechtigung zur Durchführung der Datenübermittlungen zum KBA und die Berechtigung zur Übernahme der Daten vom KBA hervorgehen.

7.2 Aufbewahrung

Die von der zuständigen Stelle beim KBA abzurufenden Daten stehen für erneute Abfragen 30 Tage zur Verfügung.

7.3 Verantwortung

Absender und Empfänger der Daten sind für die Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen im jeweiligen Bereich verantwortlich.



Kraftfahrt-Bundesamt SDÜ-FAER-UNT

8 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Standards treten am [Termin ist noch festzulegen] in Kraft. Gleichzeitig treten die Standards SDÜ-FAER-UNT Version 1.2 von 06/2020 außer Kraft.



/ Impressum

Herausgeber:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de



Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 461 316-2315
E-Mail: verfahrensbetreuung-faer@kba.de

Erschienen im März 2018
Version 3.0
Stand: 04.07.2023

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg